

**Anfrage der Abgeordneten Kerstin Celina zum Plenum vom
10. Mai 2017**

„Nachdem der Bundestag am 25. Februar 2015 mit dem § 130 SGB III eine gesetzliche Regelung für die Assistierte Ausbildung beschlossen hat, diese am 1. Mai 2015 in Kraft getreten ist, frage ich die Staatsregierung, in welchem Umfang die Assistierte Ausbildung in Bayern bislang eingesetzt wurde (bitte differenziert nach Landkreisen / kreisfreien Städten angeben), ob sie eine Ausweitung des Programms auf vollzeitschulische Berufsausbildungen für sinnvoll erachtet, um ein breiteres Spektrum an Möglichkeiten anbieten zu können und in welcher Weise sie die vorgesehenen Möglichkeiten im Rahmen des § 130 SGB III (Landeskonzept und Landeskofinanzierung) als potentiell zusätzlichen Nutzen und Antrieb für die Umsetzung der Assistierten Ausbildung auf Landesebene einsetzen könnte?“

Antwort durch das Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration:

Die Assistierte Ausbildung ist keine Maßnahme der Staatsregierung sondern der Bundesagentur für Arbeit nach dem SGB III. Der Vorteil der Assistierten Ausbildung gegenüber anderen Instrumenten der Bundesagentur für Arbeit, wie die ausbildungsbegleitenden Hilfen (abH) oder die berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen (BvB) ist, dass Jugendliche und Betriebe „aus einer Hand“ unterstützt werden können. Die Assistierte Ausbildung wird derzeit erprobt und ist befristet auf Maßnahmen, die bis zum 30. September 2018 beginnen werden. Der förderbare Personenkreis sind lernbeeinträchtigte und sozial benachteiligte junge Menschen. Bei einer Kofinanzierung durch Dritte, dies

können auch Einzelbetriebe oder Verbände sein, ist eine Erweiterung des Personenkreises möglich.

Im Ausbildungsjahrgang 2015 wurden nach Angabe der Bundesagentur für Arbeit Regionaldirektion Bayern landesweit 500 Jugendliche und 2016 600 Jugendliche gefördert. Eine Aufteilung auf Landkreise oder kreisfreie Städte liegt dem StMAS nicht vor, da es sich ausschließlich um eine Maßnahme der Bundesagentur für Arbeit handelt.

Nach dem Gesetzeswortlaut des § 130 Absatz 1 Satz 1 SGB III kann die Assistierte Ausbildung nur während einer betrieblichen Ausbildung eingesetzt werden. Eine Ausweitung der Assistierten Ausbildung auf vollzeitschulische Maßnahmen ist daher nach Auffassung der Staatsregierung nicht möglich.

Die Staatsregierung fördert den Einstieg in eine Berufsausbildung über das Programm „Fit for Work“, die Berufsorientierung mit der Großveranstaltung „Berufsbildung“ und den Akquisiteuren sowie Einzelprojekte durch den Arbeitsmarktfonds. Eine Landeskonzeption nach § 130 Absatz 8 SGB III besteht hingegen nicht. Der Grund dafür ist, dass kein Dritter an die Staatsregierung herangetreten ist, der bereit wäre, die Kofinanzierung zu übernehmen. Als Dritte kämen Einzelunternehmen oder Verbände in Betracht.